

Bekanntmachungen

Zweite Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung | BV-0115/2025

Der Stadtrat beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen gemäß Anlage.

Bautzen, 30. April 2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 15. Dezember 2016, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 1. Oktober 2024 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite <https://www.bautzen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
2. In § 5 Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Stadtratsausschüsse“ durch das Wort „und“ ersetzt und die nach dem Wort „Beiräte“ folgenden Worte „und des Arbeitskreises für sorbische Angelegenheiten“ werden gestrichen.
3. Die Anlage „Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften Stand 11.03.2025“ ist Bestandteil dieser Satzung und ersetzt die Anlage „Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften Stand 17.07.2024“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, 9. Mai 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage

Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften Stand 11.03.2025

Idf. Nr.	Ortschaft	Ortsteil	Straße	Bemerkungen zum Standort
1	Niederkaina	Niederkaina	Niederkainaer Straße	neben Buswartehaus (in Richtung Litten)
2	Niederkaina	Niederkaina	Am Schafberg	Schafberg in der Einmündung
3	Niederkaina	Niederkaina	Niederkainaer Straße	am Buswartehaus (in Richtung Bautzen)
4	Niederkaina	Niederkaina	Gartenstraße	am Containerplatz
5	Niederkaina	Niederkaina	Basankwitzer Straße	Rundteil
6	Stiebitz	Stiebitz	Neukircher Straße	
7	Stiebitz	Stiebitz	Siedlungsstraße	Parkplatz
8	Stiebitz	Stiebitz	Rattwitzer Straße	neben Buswartehaus
9	Kleinwelka	Großwelka	Großwelkaer Straße	am Buswartehaus
10	Kleinwelka	Kleinwelka	Friedrich-Gruhl-Straße	vor der Einfahrt des Parkplatzes zur Sparkasse
11	Kleinwelka	Lubachau	Lubachau 9	Gewerbegebäude
12	Kleinwelka	Kleinseidau	Kleinseidauer Straße	an der Bushaltstelle
13	Salzenforst/Bolbritz	Temritz	Temritz 8	Ortsmitte
14	Salzenforst/Bolbritz	Salzenforst	Handrij-Zejler-Straße 16	Mehrzweckgebäude
15	Salzenforst/Bolbritz	Döberkitz	Döberkitz 5	
16	Salzenforst/Bolbritz	Bloaschütz	Bloaschütz	im Buswartehaus /gegenüber Bloaschütz 1
17	Salzenforst/Bolbritz	Bloaschütz	Bloaschütz	am Buswartehaus /gegenüber Bloaschütz 16
18	Salzenforst/Bolbritz	Löschau	Löschau 6	letztes Haus Richtung Norden
19	Salzenforst/Bolbritz	Bolbritz	Bolbritz 12	im Buswartehaus
20	Salzenforst/Bolbritz	Oberuhna	Oberuhna 5	im Buswartehaus
21	Salzenforst/Bolbritz	Oberuhna	Niederuhna 10	im Buswartehaus
22	Salzenforst/Bolbritz	Schmochitz	Schmochitz 10	im Buswartehaus

Anlage zur Bekanntmachungssatzung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Wappen der Stadt Bautzen – Wappensatzung | BV-0116/2025

Der Stadtrat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Wappen der Stadt Bautzen (Wappensatzung) gemäß Anlage.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Wappen der Stadt Bautzen (Wappensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über das Wappen der Stadt Bautzen (Wappensatzung) vom 2. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2, Buchstabe c. wird das Wort „Logo“ durch die Wörter „lineares Wappen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Logo“ durch die Wörter „lineare Wappen“ ersetzt.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das lineare Wappen zeigt das vereinfachte Wappen in einfarbiger und farblich unausgefüllter Form.“
 - cc) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Einrichtungen der Stadt Bautzen“ werden die Wörter „und der sorbischsprachigen Bezeichnung der Einrichtungen“ eingefügt.
 - dd) In Satz 3 wird das Wort „Logo“ durch die Wörter „lineare Wappen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Logo“ durch die Wörter „lineare Wappen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Stadt Bautzen“ durch die Wörter „des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das lineare Wappen wird im sonstigen amtlichen Schriftverkehr der Stadt Bautzen sowie der untergeordneten Einrichtungen geführt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Logos“ durch die Wörter „linearen Wappens“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Den im amtierenden Stadtrat der Stadt Bautzen vertretenen Fraktionen ist es gestattet das vereinfachte Wappen im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit zu verwenden. Für sonstige parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.“
 - c) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Davon ausgenommen ist die Verwendung durch die Fraktionen des Stadtrates nach § 4 Absatz 4 Satz 1.“

5. In Anlage 1 wird das Wort „Logo“ durch die Wörter „lineare Wappen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Bautzen, 7. Mai 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen | BV-0084/2024-1

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen gemäß Anlage 1.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 11 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen vom 15. Dezember 2016, zuletzt geändert am 6. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Entschädigung bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksentscheiden“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlvorstände erhalten für den Tag der Wahl bzw. der Abstimmung eine Entschädigung in Höhe von:
1. Wahlvorsteher, Schriftführer sowie die Stellvertretungen 50,00 €
2. Beisitzer und Hilfskräfte 40,00 €.“

c) Nach dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten alle Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlvorstände einen einmaligen um 15,00 € pro Tag erhöhten Entschädigungssatz nach Absatz 2.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden 15,00 €,
mehr als 3 bis zu 6 Stunden 23,00 € und
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 €.“

4. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2 Abs. 3,“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Bautzen, 19. Mai 2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Bautzen (Fraktionsfinanzierungssatzung) | BV-0083/2024-1

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Bautzen (Fraktionsfinanzierungssatzung) gemäß Anlage 1.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Bautzen (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 30. April 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Stadträte können sich unter den in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelten Voraussetzungen zu Fraktionen zusammenschließen, für die diese Satzung gilt.

§ 2 Grundsätze der Fraktionsfinanzierung

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 3 gewährt. Fraktionsmittel werden im Haushaltsplan veranschlagt und in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Fraktionsmitteln durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Fraktionsmittel werden insbesondere für folgende Zwecke gewährt:
 - a) die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
 - c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
 - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Fortbildungsmaßnahmen,
 - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten sowie
 - g) für die Beschäftigung von eigenem Personal, soweit dies auf Grund der Größe der Stadt Bautzen und der Fraktion angemessen ist.
- (4) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrates gewährt werden.

§ 3 **Geldleistungen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen. Jede Fraktion erhält für das Haushaltsjahr einen Grundbetrag in Höhe von 1.000 EUR. Der Grundbetrag wird zum 1. Januar des Haushaltjahrs unbar ausgezahlt. Bilden sich Fraktionen erst nach dem 1. Januar des Haushaltjahres erhalten sie den anteiligen Grundbetrag nach Absatz 3 zum 1. des Folgemonats nach der Anzeige ihrer Fraktionsbildung für das Haushaltsjahr.

(2) Neben dem Grundbetrag nach Absatz 1 erhält jede Fraktion einen monatlichen Betrag pro Fraktionsmitglied. Diese Mittel werden unbar durch die Stadt Bautzen quartalsweise an die Fraktionen zum jeweils 1. des laufenden Quartals ausgezahlt. Maßgeblich für die Höhe des monatlichen Betrages nach Satz 1 ist die Zahl der Einwohner nach § 125 SächsGemO (0,60 EUR pro Einwohner). Abzüglich der Summe der gewährten Grundbeträge nach Absatz 1 Satz 1 wird der errechnete Betrag auf die fraktionsgebundenen Stadträte gleichmäßig über 12 Monate verteilt. Das Berechnungsergebnis ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Absatz 1 und 2 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Im Voraus zu viel gezahlte Geldleistungen, insbesondere infolge

- der Änderung der Anzahl der Fraktionen,
- der Änderung der Zahl der fraktionsgebundenen Stadträte,
- der Änderung der Fraktionszugehörigkeit von Stadträten oder
- des Wegfalls des Fraktionsstatus vor Ablauf der Wahlperiode,

sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Bautzen zurückzuzahlen.

(5) Nicht verausgabte Geldleistungen eines Haushaltjahres können in das jeweils folgende Haushalt Jahr übertragen werden, soweit diese nicht 25 vom Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Satz 1 gilt nicht im Fall der Neuwahl des Stadtrates oder bei Wegfall des Fraktionsstatus vor Ablauf der Wahlperiode. Bei Neuwahl des Stadtrates oder bei Wegfall des Fraktionsstatus vor Ablauf der Wahlperiode sind nicht verausgabte Geldleistungen innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Bautzen zurückzuzahlen.

(6) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein eigenes Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Der Stadt Bautzen ist der Kontoovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert.

§ 4 Nachweisführung

(1) Über die Verwendung der Fraktionsmittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung ist in Form einer summarischen Darstellung entsprechend der Anlage zu dieser Satzung (Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung – Stand April 2025) zu erstellen und vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Der Rechnung ist eine schriftliche und vom Fraktionsvorsitzenden unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.

(3) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres einschließlich sämtlicher Kontoauszüge und begründeter Originaldokumente der Stadt Bautzen vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung einschließlich der Unterlagen nach Satz 1 für die abgelaufene Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(4) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnungen und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadt Bautzen herauszugeben.

(5) Es sind Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 50 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen. Diese Bestandsverzeichnisse sind jährlich aktualisiert mit der Rechnung nach Absatz 3 an die Stadt Bautzen zu übergeben.

§ 5 Auflösung von Fraktionen

(1) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Fraktionsvorsitzenden oder einen von der Fraktion zu bestellenden Liquidator, der der Stadt Bautzen unverzüglich nach Auflösung schriftlich zu benennen ist.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach der Auflösung, die nicht aufgrund der Neuwahl des Stadtrates erfolgt, ist der Stadt Bautzen ein zeitanteiliger Nachweis und ein aktuelles Bestandsverzeichnis entsprechend § 4 zu übergeben.

(3) Vorhandene Sachgegenstände im Zeitwert von mehr als 100 EUR, die aus Fraktionsmitteln nach dieser Satzung finanziert wurden, sind der Stadt Bautzen nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich zu übergeben. Dies gilt auch, wenn die Fraktionen aufgrund der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erlöschen.

(4) Die Stadt Bautzen kann die Bildung neuer Fraktionen gleichen Namens oder gleicher politischer Herkunft durch Überlassung der bisher genutzten Sachgegenstände unterstützen.

§ 6 Rechnungsprüfung

(1) Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Stadt Bautzen und sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

(2) Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Bautzen innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Bautzen, 19. Mai 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vierte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen / Muzej Budyšin | BV-0123/2025

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Vierten Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen / Muzej Budyšin, gemäß Anlage 1.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen / Muzej Budyšin

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), den §§ 2, 8 a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen / Muzej Budyšin vom 11. Februar 2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 2. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

In der „Anlage Gebührenverzeichnis für die Nutzung des Museums – Stand August 2024“ wird in Abschnitt A. in Satz 4 die Angabe „D6.“ durch die Angabe „D. 1.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, 19. Mai 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de